

**CARE in Luxemburg A.s.b.l.**  
**Gemeinnütziger Verein**

**L-2132 Luxemburg, 18 Av. Marie-Therese**  
**Luxemburg**

Zwischen den Unterzeichnenden:

1. CARE Deutschland-Luxemburg e.V., mit Vereinssitz in Dreizehnmorgenweg 6, D-53175 Bonn,
2. CARE Stiftung – Hilfe für Menschen in Not, mit Sitz in Dreizehnmorgenweg 6, D-53175 Bonn,
3. L'association sans but lucratif LIONS CLUBS INTERNATIONAL - District 113 - Grand-Duché de Luxembourg, mit Sitz in L-2210 Luxemburg, 40, boulevard Napoleon Premier,

wird ein gemeinnütziger Verein gegründet, dessen Rechtsverhältnisse durch das Gesetz vom 21. April 1928 über die gemeinnützigen Vereine und die gemeinnützigen Stiftungen in der (*jeweils gültigen*) abgeänderten Fassung (*Loi du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif (telle quelle a été modifiée)*) sowie durch die vorliegende Satzung geregelt werden.

**§ 1 Art, Name, Sitz und Dauer**

(1) Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne des Titel I (*titre I*) des Gesetzes vom 21. April 1928 über die gemeinnützigen Vereine und die gemeinnützigen Stiftungen in der (*jeweils gültigen*) abgeänderten Fassung (*Loi du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif (telle quelle a été modifiée)*). Er führt den Namen « CARE in Luxemburg A.s.b.l. », nachstehend „der Verein“ genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Luxemburg. Der Sitz kann durch Beschluss des Verwaltungsrates (*Conseil d'administration*) an einen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden.

(3) Der Verein ist für unbefristete Dauer gegründet.

**§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Hilfs-, Entwicklungs- und Gesundheitsprogrammen in Ländern, die es zur Linderung von Hunger, Krankheit und Armut notwendig haben, indem er den Frieden, die Toleranz und die Verständigung zwischen den Menschen fördert.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und karitative Zwecke im Sinne des Steuerrechts (*code fiscal*) (Art. 161 LIR).

(3) Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke durch: Förderung von Entwicklungshilfe; öffentliche Gesundheitsfürsorge; Erziehung und Berufsbildung; Jugend- und Altenhilfe; Unterstützung sozial benachteiligter und bedürftiger Menschen, darunter politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegsüberlebende, Kriegsbeschädigte

und Kriegsgefangene; Förderung von Toleranz und Verständigung zwischen Völkern und Ethnien; Förderung der Bewusstseinsbildung über die Hintergründe von Not und Unrecht und Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Diese Zwecke sollen unter anderem durch folgende Maßnahmen verfolgt werden:

- Landwirtschaftliche oder ernährungssichernde Programme;
- Wiederaufbau- und Sanierungsmaßnahmen;
- Hilfe zur Selbsthilfe-Programme für Arme;
- Verbesserung der örtlichen und nationalen Infrastruktur;
- Medizinische Hilfsprogramme einschließlich Behandlung, Aus- und Weiterbildung und Selbsthilfe;
- Projekte zur Stärkung der Rolle der Frau in Familien und Gesellschaften;
- Erziehungs-, Bildungs- und Berufsausbildungsprojekte unter besonderer Berücksichtigung eines gleichberechtigten Zuganges von Mädchen und Frauen;
- Flüchtlingshilfe- und Wiederansiedlungsprojekte;
- Psychosoziale Hilfe, Behandlung Traumatisierter; Aufbau von Zentren zur Sozial-, Rechts-, und Gesundheitsberatung; Förderung interethnischer Begegnungen; Aufbau multiethnischer Netzwerke; Reintegrationsmaßnahmen für Flüchtlinge; Hilfe bei der Bewältigung von Bürgerkriegen oder bürgerkriegsähnlichen Zuständen, Hilfe beim Aufbau demokratischer Strukturen, Bewusstseinsbildung im Hinblick auf Menschenrechte usw.;
- Veranstaltungen und Herausgabe von Informationen zur Aufklärung über soziale, politische und ökologische Missstände in den Zielgebieten;
- Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und zur gemeinsamen Verwirklichung der genannten Ziele.

(5) Der Verein verfolgt seine karitativen Zwecke durch Hilfe für Menschen in akuten oder dauerhaften Notlagen und Unterstützung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durchführung von Katastrophenhilfsprogrammen;
- Leistungen an Bedürftige.

(6) Der Verein handelt ohne Ansehen religiöser oder politischer Erwägungen, d.h. der Verein ist eine religiös und politisch nicht gebundene Organisation.

### **§ 3 Zusammenarbeit und Partnerschaft**

Der Verein arbeitet eng mit CARE Deutschland-Luxemburg e.V. zur Verwirklichung seiner in diesem Artikel dargestellten Ziele zusammen. Der Verein wird Mitglied des CARE Deutschland-Luxemburg e.V. und hat zur Durchführung von Projekten Zugriff auf die Kapazitäten von CARE Deutschland-Luxemburg e.V. Der Verein darf sämtlichen nationalen oder internationalen Organisationen nach Abstimmung mit dem CARE Deutschland-Luxemburg e.V. beitreten, deren Ziele mit den seinen übereinstimmen.

#### **§ 4 Andere Tätigkeiten**

(1) Der Verein darf zur Erfüllung seines Vereinszwecks jede Art von Immobilie mieten oder erwerben. Er darf sich ebenfalls, jedoch nur als Nebenzweck, kommerziellen Aktivitäten widmen, sofern die Profite ausschließlich der Verwirklichung des Zweckes, zu dem der Verein gegründet wurde, zugeführt werden. Der Verein darf Kongresse, Seminare, Versammlungen und andere Zusammenkünfte organisieren.

(2) Generell darf der Verein sämtliche andere Aktivitäten unmittelbar oder mittelbar verfolgen, die er für die Verwirklichung seines Vereinszwecks für nützlich hält.

#### **§ 5 Finanzierung**

Die so verwirklichten Aktivitäten werden hauptsächlich durch die Einnahmen, die aus den Beiträgen der Mitglieder und Ehrenmitglieder und den Beiträgen und den Spenden der Ehrenmitglieder und Sponsoren herrühren, finanziert.

#### **§ 6 Ort des Tätigwerdens**

Sämtliche Aktivitäten des Vereins können in Luxemburg oder im Ausland erfolgen.

#### **§ 7 Organe**

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Verwaltungsrat
3. Senat, sofern gegründet

#### **§ 8 Mitgliedschaft**

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Vereins ist auf 3 (drei) begrenzt. Diese Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung als Einzige Stimmrecht.

(2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann ein neues Mitglied durch die Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Als Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die den Willen bekundet, durch Unterstützungsmaßnahmen zur Verfolgung des oben definierten Vereinszwecks beizutragen. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds wird durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen, nach Vorschlag des Verwaltungsrats, nach Prüfung der erforderlichen und von der Mitgliederversammlung festgesetzten Bedingungen.

(3) Der Verein nimmt auch Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht auf. Als Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die den Willen bekundet, durch welche Unterstützungsmaßnahmen auch immer zur Verfolgung des oben definierten Vereinszwecks beizutragen, und das vom Verwaltungsrat nach Prüfung der erforderlichen und von der Mitgliederversammlung festgesetzten Bedingungen als Ehrenmitglied vorgeschlagen worden ist.

(4) Die Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft endet:

- a) durch freiwillige Kündigung gegenüber dem Verwaltungsrat;

- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds oder Ehrenmitglieds darf nur durch einen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- c) durch Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach erfolgloser förmlicher Mahnung.

(5) Der Verwaltungsrat kann im Fall von schwerwiegenden Handlungen, die den Interessen des Vereins schaden, die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds oder Ehrenmitglieds aussetzen. Die nächste Mitgliederversammlung wird dann über den Ausschluss des Mitglieds oder des Ehrenmitglieds, dessen Mitgliedschaftsrechte ausgesetzt worden sind, beschließen.

### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Von den Mitgliedern sowie von den Ehrenmitgliedern wird am Anfang jedes Wirtschaftsjahres ein Jahresbeitrag für dieses Wirtschaftsjahr erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung nach Beratung mit dem Verwaltungsrat festgesetzt. Der Jahresbeitrag der Mitglieder und Ehrenmitglieder darf den Maximalbetrag von EUR 150 (einhundertundfünfzig Euro) nicht übersteigen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins, also die stimmberechtigten Mitglieder und ohne Stimmrecht die Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einberufung durch den Verwaltungsrat, möglichst in der ersten Jahreshälfte zusammen.
- (3) Der Verwaltungsrat muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Mitglied dies schriftlich verlangt und eine Tagesordnung vorschlägt. Die Einberufung, die das Datum, die Uhrzeit und den Ort an dem die Mitgliederversammlung stattfindet enthält, wird mindestens acht Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben verschickt. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.,
- (5) Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:
  - (a) Satzungsänderungen;
  - (b) die Bestellung und die Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder;
  - (c) die Zustimmung zum Haushaltsplan und zum Jahresabschluss;
  - (d) die Auflösung des Vereins;
  - (e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - (f) Stellungnahme zur Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder und Ehrenmitglieder
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder, sofern durch Gesetz oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Über eine Satzungsänderung darf die Mitgliederversammlung nur beraten, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die Tagesordnung auf die vorgeschlagenen

Satzungsänderungen hinweist. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden.

(8) Jedes Mitglied oder Ehrenmitglied kann vom Verwaltungsrat die Übermittlung des Protokolls der Mitgliederversammlung verlangen. Dritte können die Übermittlung der Teile des Protokolls der Mitgliederversammlung verlangen, die sich auf sie betreffende Angelegenheiten beziehen.

(9) Die Beschlüsse, die nach dem Gesetz zu veröffentlichen sind, werden im „Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations“ veröffentlicht.

### **§ 11 Verwaltungsrat**

(1) Die Verwaltung des Vereins führt ein Verwaltungsrat, der sich aus mindestens drei (3) Mitgliedern zusammensetzt, nachstehend « Verwaltungsratsmitglieder » genannt, die natürliche Personen sein müssen, und der einen Vorsitzenden, einen Sekretär, und einen Schatzmeister umfasst. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten kein Entgelt für ihre Tätigkeit.

(2) Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jeder Stimmberechtigte der Mitgliederversammlung hat so viele Stimmen wie Posten zu besetzen sind. Die Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen erlangt haben, gelten als gewählt. Im Fall einer Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten wird eine Stichwahl durchgeführt, um zu bestimmen, welcher oder welche von ihnen in den Verwaltungsrat gelangen. - In Ausnahme zum Vorstehenden wird der erste Verwaltungsrat von der Gründungsversammlung bestellt.

(3) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Dauer des Mandats der Verwaltungsratsmitglieder, die fünf (5) Jahre nicht überschreiten darf. Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder des Vereins sind verlängerbar. Im Falle der Vakanz eines Verwaltungsratspostens ist der Posten nur dann zwingend wiederzubesetzen, wenn die Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter drei sinkt. In diesem Falle ist dafür zu sorgen, dass die Wiederbesetzung innerhalb von drei Monaten erfolgt.

(4) Die Verwaltungsratsmitglieder können unbegrenzt wiedergewählt werden. Im Fall eines Rücktritts, im Todesfall oder in jedem anderen Fall, in dem ein Verwaltungsratsmitglied aus dem Verwaltungsrat ausscheidet, kann der Verwaltungsrat bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung ein vorläufiges Verwaltungsratsmitglied bestellen.

(5) Die Verwaltungsratsmitglieder des Vereins können jederzeit und mit sofortiger Wirkung mit absoluter Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abberufen werden: In der Versammlung der Mitgliederversammlung gibt die Mitgliederversammlung dem Verwaltungsratsmitglied Gelegenheit, sich zur Sache seiner Abberufung zu äußern.

(6) Im Falle der Ersetzung eines Verwaltungsratsmitglieds, dessen Mandat noch nicht abgelaufen ist, nimmt der Ersetzende die Stellung seines Vorgängers ein.

### **§ 12 Befugnisse des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Vereins in allen Angelegenheiten und ist umfassend ermächtigt, alle Verwaltungs- und Verfügungsakte vorzunehmen, die den Verein betreffen.

(2) Er entscheidet insbesondere über die Verwaltung des Vermögens gemäß dem Gesetz vom 21. April 1928 über gemeinnützige Vereine und Stiftungen in der (*jeweils gültigen*) abgeänderten

Fassung (*Loi du 28 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif (telle quelle a été modifiée)*) und über die Art und Weise der Erfüllung des Vereinszwecks.

(3) Der Verwaltungsrat vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, sind dem Verwaltungsrat zugewiesen.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er unter anderem die Aufgabenbereiche unter seinen Mitgliedern verteilt.

### **§ 13 Sitzung, Beratung, Entscheidungsfindung und Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. In dessen Abwesenheit werden sie vom Schatzmeister geleitet.

(2) Der Verwaltungsrat ist erst beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können einen ihrer Kollegen schriftlich bevollmächtigen, sie bei den Beratungen des Verwaltungsrates zu vertreten, mit der Maßgabe, dass ein Verwaltungsratsmitglied nicht mehr als einen seiner Kollegen vertreten darf. Die Vollmacht ist jeweils nur für eine Sitzung gültig.

(3) Der Verwaltungsrat hält mindestens eine Sitzung pro Halbjahr ab. Sitzungen finden auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines seiner Mitglieder statt. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Tagesordnungspunkte, die vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt wurden und über die Tagesordnungspunkte, die auf Verlangen eines der Mitglieder oder vom Senat auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.

(4) Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst; im Falle der Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

(5) Nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat werden die Protokolle der Sitzungen in einem besonderen Register hinterlegt und von der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben, einschließlich des Vorsitzenden oder des Verwaltungsratsmitglieds, das mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt ist.

(6) Kopien und Auszüge dieser Protokolle, die in einem Gerichtsverfahren oder an anderer Stelle vorzulegen sind, sind durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder zu unterschreiben.

### **§ 14 Laufende Geschäfte**

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden führt ein anderes Verwaltungsratsmitglied die laufenden Geschäfte, das vom Verwaltungsrat zu bestellen ist.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Führung der laufenden Geschäfte einer oder mehreren Personen übertragen (« Beauftragung »), die nicht dem Verwaltungsrat angehören müssen. Diese Übertragung kann die Bevollmächtigung zur Vornahme von Bankgeschäften beinhalten. Der Verwaltungsrat kann gleichfalls die Führung eines bestimmten Geschäfts an Dritte übertragen. Die Beauftragung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

### **§ 15 Der Senat**

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Senat gründen, der den Verein bei der Erfüllung seiner Vereinszwecke berät. Zu diesem Zweck wählt die Mitgliederversammlung Personen des öffentlichen Lebens, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitglieder des Senats erhalten kein Entgelt für ihre Tätigkeit.

### **§ 16 Einnahmen**

(1) Die Einnahmen des Vereins umfassen:

- (a) die Beiträge seiner Mitglieder und Ehrenmitglieder;
- (b) die Spenden, Subventionen und Vermächtnisse aller Art;
- (c) Zinsen und jegliche Einkünfte aus seinen Gütern und seinen Aktiva;
- (d) allgemein alle anderen Mittel, die nach den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen gewonnen werden können, insbesondere auch die Förderung durch Regierungen und multilaterale Geber.

(2) Die Einnahmen sind aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates unter Einhaltung der Vorgaben des Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 1928 über gemeinnützige Vereine und Stiftungen in der (*jeweils gültigen*) abgeänderten Fassung (*Loi du 28 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif (telle quelle a été modifiée)*) zugelassen.

### **§ 17 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung gemäß der Form und den Bedingungen des § 10 beschlossen.

### **§ 18 Unterschriften**

Zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten ist die gemeinsame Unterschrift von zwei (2) Verwaltungsratsmitgliedern erforderlich, ohne dass eine vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates nötig ist.

### **§ 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.  
Das erste Geschäftsjahr beginnt ausnahmsweise am heutigen Tage und endet am 31. Dezember 2008.

### **§ 20 Jahresabschluss**

(1) Jedes Jahr, möglichst im Verlauf des ersten Halbjahres, werden die Mitglieder vom Verwaltungsrat zu einer Mitgliederversammlung einberufen, um dem Geschäftsbericht und dem Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr zuzustimmen und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zu prüfen.

(2) Ein von der Mitgliederversammlung bestellter Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein darf, wird mit der Kontrolle der Bilanzen des Vereins und der Erstellung eines Berichts an die Mitgliederversammlung, die über den Jahresabschluss zu bestimmen hat, beauftragt. Sein Mandat ist auf ein Jahr befristet und ist verlängerbar. Für seine Vergütung kommt der Verein auf. Der Rechnungsprüfer erhält vom Verwaltungsrat die Entwürfe der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

(3) Der Verwaltungsrat muss dem Rechnungsprüfer alle Erläuterungen geben, die der Rechnungsprüfer zur Erfüllung vom Verwaltungsrat seines Kontrollauftrages verlangt. Nach der Vorstellung der Berichte des Verwaltungsrats und des Rechnungsprüfers stimmt die Mitgliederversammlung über die Zustimmung zum Jahresabschluss und über die Entlastung des Verwaltungsrats ab.

### **§ 21 Auflösung**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins soll die Liquidation durch von der Mitgliederversammlung bestellte Liquidatoren durchgeführt werden, denen die Mitgliederversammlung alle notwendigen Befugnisse zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe überträgt.

(2) In allen Fällen der freiwilligen oder der gesetzlichen Auflösung wird das verbleibende Netto-Vereinsvermögen an eine andere vom zuständigen Ministerium des Großherzogtums Luxemburg anerkannte NRO, deren Ziele dem Zweck am nächsten kommt, zu dem dieser Verein gegründet wurde, übertragen.

### **§ 22 Sonstiges**

(1) Für alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung geregelt werden, wird auf das Gesetz vom 21. April 1928 in der jeweilig gültigen Fassung Bezug genommen.

Unterzeichnet in Luxemburg (Anzahl der Ausfertigungen entspricht der Anzahl der Gründungsmitglieder).

Luxemburg, den 12. Februar 2008

---

CARE Deutschland-Luxemburg e.V.

---

CARE Stiftung – Hilfe für Menschen in Not

---

LIONS CLUBS INTERNATIONAL - District 113 - Grand-Duché de Luxembourg

